

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Ebersberg (BGS-EWS)

(Die erläuternden Fußnoten sind nicht Bestandteil der Satzung)

in der Fassung vom 01.01.2012 und mit Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung zum 01.01.2015, der 2. Änderungssatzung zum 01.01.2018 und der 3. Änderungssatzung zum 01.01.2021.

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Absatz 2a KAG¹, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.²

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche³ und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten⁴ von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke)

- bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m²

begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an den Schmutzwasserkanal nicht angeschlossen

Vollzugshinweise (nicht Bestandteil der Satzung):

¹ zu § 3 Satz 2: Die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände ändern sich im Sinn des Art. 4 Abs. 2a KAG insbesondere, wenn eine Veränderung der Fläche des Grundstücks, der Bebauung oder der baurechtlich gesicherten Nutzung vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat. Vgl. auch § 5 Absatz 4 BGS-EWS

² zu § 4: Aufgrund Art. 5 Abs. 6 Satz 2 KAG gilt weiter: Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

³ zu § 5 Abs. 1 Satz 1: Grundstücksfläche ist die gesamte Fläche, die nach § 2 Abs. 1 EWS eine wirtschaftliche Einheit bildet. Dies ist in der Regel das Buchgrundstück. Bei Außenbereichsgrundstücken ist die Grundstücksfläche anzusetzen, die der vorhandenen Bebauung als Umgriffsfläche zuzuordnen ist. Zum Umgriff gehören auch Flächen, die im Wesentlichen der Deckung des eigenen Bedarfs (z.B. Obst- und Gemüsegärten) sowie der Bewirtschaftung des Grundstücks (z.B. Verkehrsflächen) dienen.

⁴ zu § 5 Abs. 1 Satz 2: Die Grundstücksflächenbegrenzung gilt nur für unbeplante Gebiete im Innenbereich (§ 34 Abs. 1 BauGB) und somit nicht für Grundstücke innerhalb eines Bebauungsplans (BayVGH, Urteil vom 31.07.1997 – 2 B 96.2978) als auch nicht im Außenbereich (BayVGH, Beschluss vom 22.08.2006 – 23 ZB 06.1544).

werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatz 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Absatz 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Absatz 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 2,84 €
- b) pro m² Geschossfläche 10,34 €.

(2) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 10 Schmutzwassergebühr

(1) ¹Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 2,41 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der

Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 4 ausgeschlossen ist. ²Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

³Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 1. Juli mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen eingesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. ⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.

³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 16 m³ pro Jahr als nachgewiesen, soweit nicht ein anderer Verbrauch tatsächlich nachgewiesen wird. ⁴Maßgebend ist die im Abrechnungszeitraum durchschnittlich gehaltene Viehzahl je Nutztierart, aus der sich die Großvieheinheiten entsprechend der Anlage¹ zu dieser Satzung errechnen. ⁵Der Nachweis darüber obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist des Abrechnungsbescheides zu erbringen.

(4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) ¹Im Fall des § 10 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 1. Juli mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11

Niederschlagswassergebühr

(1) ¹Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. ²Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird. ³Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. ⁴Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) ¹Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für:

Zone:	I	II	III	IV	V	VI
Gebietsabflussbeiwert (GAB):	0,3	0,4	0,5	0,6	0,75	0,9
Farbe in der GAB-Karte:	gelb	orange	rot	blau	grün	braun

²Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Gebietsabflussbeiwertkarte, die Bestandteil dieser Satzung ist und die bei der Stadt niedergelegt ist; sie kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. ³Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Gebietsabflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

(3) ¹Die Vermutung des Absatz 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 20 % oder um mindestens 250 m² von der nach Absatz 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht. ²Der Antrag des Gebührensschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. ³Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt. ⁴Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt.

(4) ¹Wird Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen auf dem Grundstück versickert (z.B. Rigolenversickerung, Sickerschacht) oder in Zisternen gesammelt und besteht kein Überlauf an die öffentliche Entwässerungsanlage, so fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an. ²Besteht von Ver-

¹ zu § 10 Abs. 3 Satz 4: Die Anlage ist im Steueramt der Stadt erhältlich

sickerungsanlagen ein Überlauf an die öffentliche Entwässerungsanlage werden pro m³ Stauraum 25 m² von der Fläche nach Absatz 1 oder 3 abgezogen; der Abzug ist auf 90% der Fläche nach Satz 1 begrenzt.

³Für Zisternen mit Überlauf an die öffentliche Entwässerungsanlage wird ein Abzug nach Satz 2 gewährt, wenn a) das daraus verwendete Wasser bei der Schmutzwassergebühr berücksichtigt wird (z.B. zur Toilettenspülung) hinsichtlich ihres Speichervolumens bzw.

b) das gesammelte Wasser gedrosselt (max. 2 l/s) zunächst einer Sickeranlage auf dem Grundstück zugeführt wird hinsichtlich ihres Rückhaltevolumens.

⁴Der Nachweis über die Art und Funktionsfähigkeit der Versickerungs- bzw. Sammelanlage (insbesondere Überlauf und Stauraum) bzw. der Flächen, von denen aus Niederschlagswasser in diese Anlagen eingeleitet wird, obliegt dem Gebührenschuldner; Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(5) ¹Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. ²Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche sowie Abzugsflächen aus Sammel- und Versickerungsanlagen sind auch in künftigen Veranlagungszeiträumen zu Grunde zu legen, bis sich an den für die Berechnung maßgeblichen Flächen oder Anlagen etwas ändert. ³Änderungen der maßgeblichen Flächen bzw. an den Anlagen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert und unverzüglich bekannt zu geben. ⁴Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(6) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,47 € pro m² pro Jahr.

§ 12

Entstehen der Gebührenschild

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) ¹Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 13

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist, ferner der Mieter oder Pächter.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Die Einleitung wird jährlich zum 31. Dezember abgerechnet. ²Endet die Gebührenpflicht vor diesem Zeitpunkt (z.B. Eigentümer- oder Mieterwechsel) so wird die Einleitung zum Ende der Gebührenpflicht abgerechnet. ³Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung oder sind Gründe eingetreten, die eine andere Festsetzung der Vorauszahlung rechtfertigen, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen

a) für die Schmutzwassergebühr unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung bzw.

b) für die Niederschlagswassergebühr aufgrund der dafür maßgeblichen Verhältnisse fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.1996 in der letzten Fassung vom 10.09.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Ebersberg (BGS – EWS) wurde am _____ in der Stadtverwaltung, Rathaus, Zimmer Nr. 30 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen städtischen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am _____ angeheftet und am _____ wieder abgenommen

Ebersberg, den _____



Ulrich Proske

1. Bürgermeister

Anlage zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Ebersberg (BGS-EWS) vom

zu § 10 Abs. 3 Satz 3 bis 5 BGS-EWS:

Die Umrechnung des Viehbestandes auf Großvieheinheiten (GV) erfolgt nach folgendem Schlüssel:

	Tierart	Alter / Gewicht	GV je Vieh
1.	Pferde	>= 3 Jahre	1,00
	Pferde	< 3 Jahre	0,70
2.	Zuchtbullen, Zugochsen	> 2 Jahre	1,20
	Milchkühe	>2 Jahre	1,30
	sonstige Rinder	>2 Jahre	1,00
	Jungvieh	1 bis 2 Jahre	0,70
	Jungvieh	< 1 Jahr	0,30
3.	Schafe	>= 1 Jahr	0,10
	Schafe	< 1 Jahr	0,05
4.	Zuchteber, -sauen	alle	0,30
	Mastschweine	über 75 kg	0,20
	Läufer	20-75 kg	0,10